

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Emscher-Genossenschaft ▪ Erftverband ▪ Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband
Ruhrverband ▪ Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband
Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

agw-Positionspapier zu den Beratungen zum Entwurf der EU-Konzessionsrichtlinie (COM(2011) 879 final) und deren Relevanz für die Wasserwirtschaftsverbände in NRW

Dr. Ulrich Oehmichen
Bergheim, 03.04.2013

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 310 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 30 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Vorbemerkung:

Obwohl die Wasserwirtschaftsverbände in NRW als öffentliche Körperschaften im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufträge Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge erbringen, nicht am Markt agieren und auch über keine Konzessionsverträge verfügen, beobachten sie den Entwurf der Kommission und die laufenden Beratungen mit Sorge. So plant die EU-Kommission, in der Konzessionsrichtlinie auch die **Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen** neu zu regeln. Diese Zusammenarbeit ist aus unserer Sicht ein wesentlicher Bestandteil einer rationalen Arbeitsteilung zwischen öffentlichen Institutionen bei der Durchführung öffentlicher Dienstleistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die letzten Urteile des EuGH in dieser Thematik haben deutlich gemacht, dass gerade keine Rechtsunsicherheiten existieren und deshalb die Notwendigkeit für neue Regelungen insbesondere im Rahmen einer Konzessionsrichtlinie grundsätzlich zu hinterfragen ist.

Aber auch der Plan, große Teile der Trinkwasserversorgungswirtschaft durch eine Ausschreibungspflicht zwangsweise zu privatisieren, wird von den Verbänden abgelehnt. Dies widerspricht nicht nur dem in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten verankerten Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung, sondern auch den wiederholt gefassten Beschlüssen des Europaparlaments zu dieser Thematik.

Durch die im Richtlinienvorschlag vorgesehene grundsätzliche Ausschreibungspflicht für alle Dienstleistungen im Anhang III droht aus unserer Sicht letztendlich auch eine Zerschlagung der existierenden kommunalwirtschaftlichen Strukturen in Deutschland. Dies lässt uns grundsätzlich an Sinn und Zielsetzung dieser Richtlinie zweifeln.

Wir bitten deshalb die folgenden Vorschläge bei den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen:

1. Zu Artikel 15: Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen

Die Initiative der EU-Kommission für eine Konzessionsrichtlinie soll die Unsicherheiten bei der Vergabe von Konzessionen im Interesse der Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer verringern. Die Kommission sieht dabei eine Regelungslücke, die ihrer Meinung nach schwerwiegende Verzerrungen des Bin-

nenmarkts zur Folge hat. In Artikel 15 sollen darüber hinaus die „Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen“ geregelt werden. In Artikel 15, Abs. 4 wird davon ausgegangen, dass auch Vereinbarungen zwischen öffentlichen Auftraggebern grundsätzlich auch Konzessionen sind. Nach Ansicht der Kommission wird eine Ausnahme von der Richtlinie an die Einhaltung von 5 Bedingungen geknüpft, unter denen die für die Wasserwirtschaftsverbände wesentlichen Aussagen in Artikel 15, Abs. 4a und c sind:

- a. „die Vereinbarung begründet eine echte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen mit dem Ziel, ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, und umfasst wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien“
- b.
- c. „die beteiligten öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen üben umsatzbezogen nicht mehr als 10 % ihrer im Zusammenhang mit der Vereinbarung relevanten Tätigkeiten auf dem offenen Markt aus“ (Unterstreichungen vom Verfasser).

Zwar sind in Artikel 8 gesetzlich zugewiesene Aufgaben – wie z.B. die Abwasserbeseitigungspflicht in Deutschland - von der Richtlinie ausgenommen, dennoch gibt es eine Reihe von Kooperationsfeldern zwischen öffentlichen Partnern, für die sich eine Marktrelevanz herleiten lässt. Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Körperschaften wäre durch den Kommissionsvorschlag in Artikel 15 erheblich eingeschränkt. Dies betrifft sowohl die weitgehende Arbeitsteilung der Partner sowie die „Marktanteilbegrenzung“.

Der Binnenmarktausschuss hat gegenüber dem Kommissionsvorschlag einige Änderungen eingebracht die aus unserer Sicht Verbesserungen darstellen würden:

- Es sollen an den erforderlichen Stellen im Entwurf Ergänzungen eingebracht werden, die Zwangsmitgliedschaften von Privaten in Verbänden als Ausschlusskriterien für ÖÖP-Verträge verhindern.
- Der Anteil der Aktivitäten eines öffentlichen Partners soll im sog. „offenen Markt“ 20% des Umsatzes nicht übersteigen, der Kommissionsvorschlag sieht dafür 10% vor.
- Bei Erfüllung aller Kriterien unter Art. 15, Abs. 4a-e sollen die bestehenden sowie künftigen Vereinbarungen nicht mehr unter die Konzessionsrichtlinie fallen.

Die Einschränkungen zur Arbeitsteilung unter Abs. 4a und c sollen allerdings auch nach dem Votum des Binnenmarktausschusses des Europaparlaments weiter Bestand haben.

agw-Position: Streichung von Artikel 15, Abs. 4a und c

Begründung:

Aus Sicht der **agw** wäre es sinnvoll, den gesamten Artikel 15 aus der Richtlinie zu streichen, da die Thematik der Konzessionen nicht mit der Thematik der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit vermengt werden sollte. Da sich im Laufe der Beratungen allerdings auch der federführende Ausschuss des Europaparlaments für die Beibehaltung des Artikels 15 ausgesprochen hat, schlägt die **agw** vor, als Minimalforderung in **Artikel 15** die **Absätze 4a und c** zu streichen. Damit wäre den öffentlichen Partnern die Ausgestaltung der Zusammenarbeit weiterhin frei gestellt.

2. Zum Anhang III/ bzw. Artikel 8: Sachstand zur Thematik „Ausschreibungspflicht im Bereich der Trinkwasserversorgung“

Die Trinkwasserversorgung soll über den Anhang III geregelt werden. In Artikel 8 ist über den Anhang III des Kommissionsvorschlags eine Ausschreibungspflicht für Konzessionsverträge aller Ver- und Entsorgungsnetze für Strom, Gas, Fernwärme, Trinkwasser und Abwasser vorgesehen. Ausgenommen sind lediglich die gesetzlich zugewiesenen Pflichten zum Betrieb dieser Netze und der Ver- und Entsorgung. In Deutschland wäre die Abwasserentsorgung somit grundsätzlich ausgenommen. Da in Deutschland im Unterschied dazu die Trinkwasserversorgung hauptsächlich über Konzessionsverträge läuft, würde dies in der Praxis auf eine Ausschreibungspflicht und i.d.R. auf eine Zwangsprivatisierung hinauslaufen.

Nicht nachvollziehbar ist, warum darüber hinaus in Anhang III, Absatz 4d Vorgaben für die Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung im Bereich der Trinkwasserversorgung vorgesehen sind.

agw-Position: Streichung der Absätze 4a,b und d in Anhang III:

Begründung:

Die **agw** hält eine **Herausnahme der Regelung zum Trinkwasser durch die Streichung des Abs. 4 a, b in Anhang III** des Richtlinienenvorschlags grundsätzlich für sinnvoll. Nur so ist sichergestellt, dass es nicht zu Zwangsprivatisierungen im Bereich der Trinkwasserversorgung kommt.

Sachlich nicht nachzuvollziehen ist der Verweis unter **Absatz 4d** – bei dem es wie im gesamten Punkt 4 um den Bereich Trinkwasserversorgung geht - auf Tätigkeiten, die mit der Abwasserbeseitigung und -behandlung im Zusammenhang stehen. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nutzen getrennte Anlagen und getrennt Netze und stehen somit in keinem Zusammenhang zueinander. Folglich sollte dieser Punkt **ebenfalls gestrichen** werden.

3. Anmerkung der agw zu den Auswirkungen der Konzessionsrichtlinie auf die Kommunalwirtschaft

Ein Punkt betrifft die Verbände allerdings im Kontext der Zusammenarbeit mit den kommunalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft unmittelbar. Auch nach den jüngsten Vorschlägen von Binnenmarktkommissar Barnier besteht

unserer Ansicht nach im Zusammenhang mit der Trinkwasserprivatisierung die Gefahr der **Zerschlagung der gewachsenen Stadtwerkestrukturen**. Eine separate Erfassung der Aktivitäten der Stadtwerke im Trinkwassersektor würde neben dem bereits bestehenden Unbundling von Vertrieb und Netzen für Gas und Strom ein zusätzliches Spartenunbundling für Trinkwasser erforderlich machen. Dies würde die Zerschlagung der kommunalwirtschaftlichen Strukturen sogar noch beschleunigen.